



ÄNDERUNGEN DURCH DAS PFLEGEUNTERSTÜTZUNGS- UND -ENTLASTUNGSGESETZ (PUEG)

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) haben sich Leistungsansprüche auch in der Pflegeversicherung verändert. Die Neuerungen werden im Laufe der nächsten drei Jahren in Kraft treten.

Die aktuellen neuen Leistungsansprüche (vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024) haben wir für Sie zusammengefasst:



Neue Leistungen vom 01.01.- 31.12.2024:

Leistungsart	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegesachleistungen (Pflegedienst) monatlich (§ 36 SGB XI)	761 €	1.432 €	1.778 €	2.200 €
Pflegegeld monatlich (§ 37 SGB XI)	332 €	573 €	765 €	947 €
Gesamtbudget für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege für Menschen mit Pflegegrad 4 oder 5 unter 25 Jahren jährlich (§ 39 Abs. 4 und 5 SGB XI)	-	-	3.386 €	3.386 €

Pflegebedürftige Personen, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Zuschlag auf den Eigenanteil an den pflegebedingten Kosten (§ 43c SGB XI):

Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung	Zuschuss auf den Eigenanteil
Bis zu 12 Monate	15 %
13 Monate bis 24 Monate	30 %
25 Monate bis 36 Monate	50%
Mehr als 36 Monate	75%

Weitere Änderungen neben der Erhöhung von Pflegegeld, Pflegesachleistungen und Zuschuss im Heim sind:

Pflegeunterstützungsgeld (§ 44a Abs. 3 SGB XI)

Der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für Angehörige wird auf 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr je pflegebedürftiger Person erhöht, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege für einen nahen Angehörigen zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Versorgung des Pflegebedürftigen in der Zeit einer Vorsorge- oder RehaMaßnahme seiner Pflegeperson (§ 42a SGB XI)

Pflegebedürftige haben ab dem 1. Juli 2024 ein Anrecht auf die Versorgung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, wenn dort gleichzeitig Leistungen für die Pflegeperson erbracht werden. Der Anspruch auf diese Leistung besteht ab Pflegegrad 1.

Gemeinsamen Jahresbetrag für Personen mit Pflegegrad 4 und 5 unter 25 Jahren (§ 39 Abs. 4 und 5 SGB XI)

In einem „Gemeinsamen Jahresbetrag“ werden die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zusammengefasst. Während dieser für alle anderen pflegebedürftigen Personen ab dem 01.07.2025 gilt, wird er für Menschen mit Pflegegrad 4 und 5 unter 25 vorgezogen. Für diese Anspruchsberechtigten gilt das flexible Entlastungsbudget ab dem 01.01.2024. Dabei entfällt die Vorpflegezeit und die Verhinderungspflege kann in Höhe von 100% des Kurzzeitpflegeanspruches ergänzt werden.

Mehr Transparenz durch Übermittlung von Abrechnungen (§ 108 SGB XI)

Pflegebedürftige Personen erhalten eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten auf Wunsch regelmäßig jedes Kalenderhalbjahr. Eine formlose Anforderung bei der Pflegekasse reicht dafür aus.